

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses sowie für den Amtsdirektor des Amtes Niemegk (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss in ihrer Sitzung am 24.02.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und Kosten für die IT gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes Niemegk zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.
- (3) Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.
- (4) Mitglieder des Amtsausschusses können auf die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung sowie auf das Sitzungsgeld verzichten. Hierfür ist lediglich eine schriftliche Erklärung gegenüber der Amtsverwaltung erforderlich.

§ 2

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder werden bis zum 10. des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden erhält für die Dauer einer Vertretung, die mindestens einen Monat beträgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der dem Vertretenen zustehenden Entschädigung. Ist die Funktion des Vorsitzenden nicht besetzt, wird sie vom Stellvertreter wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung die Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Der Leistungsanspruch ruht bei Nichtausübung der Dienstgeschäfte.

§ 3

Aufwandsentschädigung Mitglieder Amtsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsausschussmitgliedes wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als einen Monat andauert. Wird die Zahlung nach § 3 Abs. 1 eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Entschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.

§ 4

Aufwandsentschädigung Amtsausschussvorsitzende

- (1) Der Amtsausschussvorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 €.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des/r Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Fachausschussvorsitzende

Der Vorsitzende eines Fachausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 6

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzungsteilnahme am Amtsausschuss oder Fachausschüssen des Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Wird die Teilnahmepflicht durch ein stellvertretendes Mitglied wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter das Sitzungsgeld.

- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld wird nach tatsächlicher Anwesenheit gezahlt. Die Teilnahme in Online-Form gilt als Anwesenheit.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur einmalig ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Dienstaufwandsentschädigung Amtsdirektor

Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

§ 8

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der kommunalen Vertretung, ihrer Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auf Antrag Ersatz für den Verdienstauffall, der ihnen durch die Ausübung ihres Ehrenamtes entsteht.
- (2) Der Verdienstauffall wird ersetzt in Höhe des nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstauffalls. Wird kein Nachweis erbracht, kann eine Pauschale gewährt werden.
- (3) Selbstständige können den Verdienstauffall nach dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate nachweisen oder die Pauschale gemäß Absatz 2 beanspruchen.
- (4) Kein Anspruch auf Verdienstauffall besteht, soweit für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf sonstige Leistungen besteht, die den Verdienstauffall ausgleichen.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 15,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (6) Der Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstauffall glaubhaft zu machen und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (7) Der Anspruch auf Dienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

Zuschuss für IT-Kosten

- (1) Für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne des § 14 KomAEV erhalten Mitglieder des Amtsausschusses einmalig eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte und dessen Zubehör (Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor), wobei zwischen zwei Bewilligungen ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen

muss. Der Anspruch auf Gewährung der Entschädigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn sie für die jeweilige Wahlperiode bereits gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geltend gemacht und gewährt worden ist.

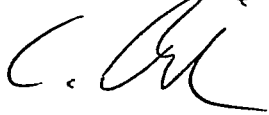
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro volles verbliebenes Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an das Amt zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die Entschädigungssatzung des Amtes Niemeck vom 16.12.2020 sowie die 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Niemeck vom 10.09.2025 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Niemeck, den 26.2.2026



C. Röseler

Amtsleiter